

TVM Kfz-Versicherung Verbraucherinformation KFZ01012017

Stand Januar 2017

Gesamt-Inhaltsverzeichnis

Informationen zum Antrag der Kfz-Versicherung	2
Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).....	4
Inhaltsverzeichnis (AKB).....	5
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung der TVM (AKB 01012017)	9

Informationen zum Antrag der Kfz-Versicherung

1 Risikoträger

Risikoträger ist die TVM verzekeringen N.V., Van Limburg Stirumstraat 250, NL-7901 AW Hoogeveen, eingetragen bei der Handelskammer Noord-Niederland, Nr. 53388992, vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Ass.jur. A.P.J.C. Bos. Aufsichtsratsvorsitzender: M. Duvivier. Die TVM verzekeringen N.V. handelt in der Bundesrepublik Deutschland unter der Bezeichnung TVM insurance.

2 Vertretung

Schadensregulierungsvertreter gemäß § 8 Abs. 2 PflVG in Deutschland ist die TVM Schadenregulierung Deutschland GmbH, Sachsenfeld 3-5, Haus 2, D 20097 Hamburg, Telefon 040-23 61 31 0, Telefax 040-23 61 31 20.

3 Hauptgeschäftstätigkeit

Die TVM insurance betreibt in der Bundesrepublik Deutschland die Kfz-, Schutzbrief- und Transportversicherung.

4 Widerrufsbelehrung und Widerrufsrecht:

Sie können

- Ihre Anforderung einer Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt oder
- Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins

ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und die vorliegende Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die TVM verzekeringen N.V., Van Limburg Stirumstraat 250, NL-7901 AC Hoogeveen **oder** an die TVM insurance, Postfach 130, NL-7900 AC Hoogeveen
Telefax +31 (0)528 29 22 81, E-Mail: internationaldesk@tvm.nl.

Widerrufsfolgen:

Im Falle des Widerrufs steht uns der nach unserem Tarif vorgesehene Beitrag zeitanteilig nach der Anzahl der Tage von der Fahrzeug-Zulassung bis zum Zugang des Widerrufs bei uns zu. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten. Wir berechnen Ihnen wie folgt den Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes: Anzahl der Tage, an dem Versicherung bestand X 1/360 des Jahresbeitrages, bzw. 1/30 des Monatsbeitrages. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einem mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine von uns oder einem Dritten erbrachte Dienstleistung auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und uns betrifft. Eine Vertragsstrafe aufgrund Ihres Widerrufs darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besonderer Hinweis zum Erlöschen des Widerrufsrechts:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

5 Zuständigkeiten für Fragen und Beschwerden

Wir möchten, dass Sie zufrieden sind! Sollten Sie irgendwelche Fragen oder Beanstandungen haben, dann richten Sie diese bitte an

- die Sie betreuende Agentur (Versicherungsmakler), Telefon-Nummer und Anschrift laut Versicherungsschein, oder
- die TVM insurance, zu Händen des Vorstands, Postfach 130, NL-7900 AC Hoogeveen, E-Mail: beschwerden@tvm.eu, oder
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Das insoweit zuständige Gericht können Sie dem Abschnitt L der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung TVM entnehmen.

6 Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht sowie Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben

Versicherung setzt Vertrauen voraus - auf beiden Seiten! Bitte unterrichten Sie uns daher vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände, die Auswirkungen auf das bei uns versicherte Risiko haben könnten. Dann finden wir auch eine Lösung!

Bewusstes Verschweigen dagegen oder gar wahrheitswidrige Angaben können Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag die folgende Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden:

- 1 Ich willige ein, dass die Versicherer der TVM Versicherungsgruppe meine Daten, soweit sich diese aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben (z. B. Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen), im erforderlichen Umfang
 - a) zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung der Rückversicherung an die Rückversicherer und
 - b) zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung von Ansprüchen an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auch zur Weitergabe an die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG sowie an andere Versicherer übermitteln.
- 2 Ich bin damit einverstanden, dass die Versicherer der TVM Versicherungsgruppe bei anderen Versicherern, zu denen ich Vertragsbeziehungen unterhalte oder unterhalten habe, die zur Beurteilung des Risikos oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte einholen und übermittelt bekommen.
- 3 Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der TVM Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.
- 4 Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.
- 5 Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- 6 Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigelegten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.
- 7 Außerdem bin ich damit einverstanden, dass die Versicherer der TVM Versicherungsgruppe meinen Daten anhand der Sanktionslisten kontrolliert. Sanktionslisten sind alle von den niederländischen und/oder deutschen Behörden, der Europäischen Union, den Vereinigten Nationen oder Vereinigten Staaten von Amerika erstellte Listen von Personen, Staaten, Sachen und Organisationen, die Sanktionen unterliegen.

Diese Erklärung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch - außer in der Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss.

Einzelheiten zur Datenverarbeitung entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt zur Datenverarbeitung** ganz in Anhang 9.

Inhaltsverzeichnis AKB

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	9
A.1	Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	9
A.1.1	Was ist versichert?	9
A.1.2	Wer ist versichert?	10
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	10
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11
A.1.5	Was ist nicht versichert?	11
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	12
A.2.1	Was ist versichert?	12
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	13
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	14
A.2.4	Wer ist versichert?	14
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	14
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	14
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	15
A.2.8	Was zahlen wir beim Bergen und Abschleppen?	16
A.2.9	Kosten für eine Wiederbeschaffung der Fahrzeugpapiere/Onboard-Units	17
A.2.10	Sachverständigenkosten	17
A.2.11	Umsatzsteuer	17
A.2.12	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	17
A.2.13	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	17
A.2.14	Selbstbeteiligung	17
A.2.15	Was wir nicht ersetzen	17
A.2.16	Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	17
A.2.17	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind ?	18
A.2.18	Was ist nicht versichert ? – Leistungskürzungen – Verzicht auf Leistungskürzungen	18
A.2.19	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	19
A.2.20	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	19
A.3	Kfz-Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (Pkw und Lieferwagen)	19
A.3.1	Was ist versichert?	19
A.3.2	Wer ist versichert?	19
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	19
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	19
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	19
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl innerhalb einer Entfernung von 50 km von dem ständigen Wohnsitz	20
A.3.7	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung von dem ständigen Wohnsitz	20
A.3.8	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung von dem ständigen Wohnsitz	20
A.3.9	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	21
A.3.10	Was ist nicht versichert?	22
A.3.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	22
A.3.12	Verpflichtung Dritter	22
A.4	Insassen-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	23
A.4.1	Was ist versichert?	23
A.4.2	Wer ist versichert?	23
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	23
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Insassen-Unfallversicherung?	23
A.4.5	Leistung bei Invalidität	23
A.4.6	Leistung bei Tod	24
A.4.7	Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld	24
A.4.8	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	25
A.4.9	Fälligkeit und Zahlung	25
A.4.10	Was ist nicht versichert?	25
A.5	Fahrerschutz-Versicherung	26
A.5.1	Was ist versichert?	26
A.5.2	Wer ist versichert?	26
A.5.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	26
A.5.4	Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutz-Versicherung?	26
A.5.5	Fälligkeit und Zahlung	27
A.5.6	Was ist nicht versichert?	27
A.5.7	Verpflichtung Dritter	27

A.6	Lkw-Fahrer-Schutzbrief (Schutzbrief für den Lkw-Fahrer und Insassen eines Lkws)	27
A.6.1	Wer ist versichert?	27
A.6.2	Wann sind Sie versichert?	27
A.6.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	27
A.6.4	Umfang der Hilfeleistung	27
A.6.5	Vergütung außerordentliche Kosten	28
A.6.6	Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnort	28
A.6.7	Weitere Leistungen	29
A.6.8	Abzug von Einsparungen	29
A.6.9	Verpflichtung Dritter	29
A.6.10	Was ist nicht versichert?	29
A.7	Differenzdeckung - für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge	30
A.7.1	Was ist versichert?	30
A.7.2	Welche Ereignisse sind versichert?	30
A.7.3	Wer ist versichert?	30
A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	30
A.7.5	Was zahlen wir bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?	30
A.7.6	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	30
A.7.7	Was ist nicht versichert?	31
A.8	Versicherung von persönlichem Eigentum der Insassen	31
A.8.1	Wer ist versichert?	31
A.8.2	Was ist versichert?	31
A.8.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	31
A.8.4	Was ist nicht versichert?	32
A.8.5	Teilweiser Regressverzicht	32
A.9	Umweltschadenversicherung - für öffentlichrechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	32
A.9.1	Was ist versichert?	32
A.9.2	Wer ist versichert?	33
A.9.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	33
A.9.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	33
A.9.5	Was ist nicht versichert?	33
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	34
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	34
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	34
C	Beitragszahlung	35
C.1	Zahlungsweise	35
C.2	Beitrag bei kurzfristigen Verträgen	35
C.3	Lastschriftverfahren	35
C.4	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	36
C.5	Zahlung des Folgebeitrags	36
C.6	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	36
C.7	Nachhaftung in der Haftpflichtversicherung	37
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	38
D.1	Bei allen Versicherungsarten	38
D.2	Zusätzlich gilt in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadenversicherung:	38
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	38
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	40
E.1	Bei allen Versicherungsarten	40
E.2	Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadenversicherung	40
E.3	Zusätzlich in der Umweltschadenversicherung	41
E.4	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	41
E.5	Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief	42
E.6	Zusätzlich beim Lkw-Fahrer-Schutzbrief	42
E.7	Zusätzlich gilt in der Insassen-Unfallversicherung und in der Fahrerschutz-Versicherung	42
E.8	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	42
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	44
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	45

G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	45
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?.....	45
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	46
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	46
G.5	Form und Zugang der Kündigung	47
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres.....	47
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	47
G.8	Wagniswegfall.....	47
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen.....	48
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?.....	48
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	48
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen.....	48
H.4	Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?	49
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	50
I.1	Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	50
I.2	Ersteinstufung.....	50
I.3	Jährliche Neueinstufung	50
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	51
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	51
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs.....	52
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?.....	52
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?.....	52
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	53
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	53
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf.....	53
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen.....	54
J.1	Typklasse.....	54
J.2	Regionalklasse Zulassungsbezirk.....	54
J.3	Tarifänderung, Erhöhung/Verminderung des Versicherungsbeitrags	54
J.4	Wirksamkeitsvoraussetzungen	55
J.5	Kündigungsrecht.....	55
J.6	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Haftpflichtversicherung.....	55
J.7	Änderung der Tarifstruktur	55
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	56
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	56
K.2	Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung Änderung von Tarifierungsmerkmalen.....	56
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	56
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung.....	56
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	57
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	58
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	58
L.2	Gerichtsstände.....	58
M	Verjährung.....	59
M.1	Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen	59
M.2	Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung	59
N	Bedingungsänderung.....	60
O	Gesetzlicher Ausschluss von Versicherungsschutz – Sanktionsklausel.....	61
O.1	Gesetzlicher Ausschluss von Versicherungsschutz	61
O.2	Sanktionsklausel.....	61
Anhang 1	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System.....	62
Anhang 2	Merkmale zur Beitragsberechnung.....	64
Anhang 3	Art und Verwendung von Fahrzeugen.....	66
Anhang 4	Typklassen.....	68

Anhang 5	Regionalisierung	69
Anhang 6	Berufsgruppen (Tarifgruppen)	70
Anhang 7	Sonderbedingung Arbeitsrisiko.....	72
Anhang 8	Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen	73
Anhang 9	Merkblatt zur Datenverarbeitung	75

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung der TVM AKB 01012017

Stand Januar 2017

Präambel

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Haftpflichtversicherung (A.1);
- Kaskoversicherung (A.2) ;
- Kfz- Schutzbrief für Pkw und Lieferwagen (A.3) ;
- Insassen-Unfallversicherung (A.4) ;
- Fahrerschutz-Versicherung (A.5);
- Lkw-Schutzbrief für Lkw und Zugmaschinen (A.6);
- Differenzdeckung (A.7);
- Versicherung von persönlichen Eigentum der Insassen (A.8);
- Umweltschadenversicherung (A.9).

Diese Versicherungen werden - mit Ausnahme der Umweltschadenversicherung, die Kfz-Schutzbrief und die Lkw-Schutzbrief - als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
- a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.
- Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies gilt auch, soweit die geltend gemachten Ansprüche die vereinbarte Versicherungssumme überschreiten. Gleiches gilt für die Abwehr von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, insbesondere Feuerwehrkostenbescheiden, sowie zur Abgabe notwendiger Erklärungen nach öffentlichem Recht, die zur Regulierung des Schadenfalls erforderlich sind.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge ('Mallorca-Deckung')

- A.1.1.6 Sofern Sie für Ihren Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge) mit uns eine über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehende pauschale Deckung vereinbart haben, erstreckt sich Ihre Haftpflichtversicherung dem Grunde und der Höhe nach auch auf die Schäden, die Sie, Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs

verursachen, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen, tritt an Ihre Stelle die natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrags als Dienstfahrzeug zur privaten und beruflichen Nutzung überlassen wurde.

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h) Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs nach A.1.1.6,
- i) die sonstigen berechtigten Personen (Insassen, Einweiser, Bediener) innerhalb und außerhalb des Fahrzeugs, wenn diese einen Schaden zu vertreten haben, der überwiegend durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht wurde und sie nicht durch eine andere Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in Anspruch nehmen können.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.1.3.2 Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger oder Auflieger.
- A.1.3.3 Soweit nichts anderes mit Ihnen vereinbart ist, gelten bei der Gewährung von vorläufigem Versicherungsschutz die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.4 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

Übersteigen der Versicherungssummen bei Rentenleistungen

- A.1.3.5 Haben wir an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafel DAV 1997 HUR und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der Berechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbständig Tätigen das vollendete 65., bei selbständig Tätigen das vollendete 68. Lebensjahr vereinbart werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte (Versicherungskarte) ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Führen fremder Fahrzeuge

A.1.4.3 Ist Ihr Pkw bei uns haftpflichtversichert, haben Sie in der Haftpflichtversicherung beim Führen fremder Fahrzeuge nach A.1.1.6 Versicherungsschutz innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland.

A.1.4.4 Soweit nichts anderes mit Ihnen vereinbart ist, besteht bei der Gewährung von vorläufigem Versicherungsschutz kein Versicherungsschutz nach A.1.4.3.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Bei Beschädigung von beförderten Sachen gilt folgendes:

- a) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.
- b) Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z. B. mit Bus oder Taxi), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant).
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegenüber einer mitversicherten Person – Eigenschäden

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für

- a) Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
- b) Sachschäden, die eine nach A.1.2 mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer an einem anderen Ihrer Fahrzeuge durch eine Kollision mit dem versicherten Fahrzeug verursacht. Gleiches gilt für einen Kollisionsschaden mit einem versicherten Fahrzeug, welcher an einem Fahrzeug verursacht wird, das sich im Eigentum Ihres Arbeitnehmers befindet, der das versicherte Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung regelmäßig nutzt. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schadensereignisse in Gebäuden. Wir erstatten nur den reinen Sachschaden am Fahrzeug (Reparaturkosten bis 130% des Wiederbeschaffungswertes bzw. den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) nebst Abschlepp- und Gutachterkosten; jedoch keine Wertminderung. Diese vertragliche Leistung kann nur beansprucht werden, wenn und soweit Sie nicht aus anderen Gründen Ihren Schaden ersetzt erhalten. Dies gilt für den Fahrer entsprechend.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Schadenersatzansprüche beim Führen fremder Fahrzeuge

A.1.5.10 Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des fremden Fahrzeugs, für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des fremden Fahrzeugs und wenn Ihnen oder einer nach A.1.2 Absatz h) mitversicherten Person den Umständen nach hätte bekannt sein müssen, dass für das fremde Fahrzeug keine Haftpflichtversicherung besteht.

Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.5.11 Kein Versicherungsschutz besteht für die in der Umweltschadenversicherung nicht versicherten Schäden nach A.9.5.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch die unter A.2.1.4 und A.2.1.5 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern dies straßenverkehrsrechtlich zulässig ist.

Kaskoschutz für ein zeitlich begrenztes eigenes oder fremdes Ersatzfahrzeug

A.2.1.2 Die Versicherung gilt entsprechend dem Umfang nach A.2.1.1 auch für den Fall, dass es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Fahrzeug handelt, das sich in der Reparatur oder Wartung befindet und in Verbindung damit zeitlich begrenzt durch ein anderes Fahrzeug gleicher Art ersetzt wird, für das Ersatzfahrzeug. Diesbezüglich wird vorausgesetzt, dass das sich in der Reparatur oder Wartung befindliche Fahrzeug während dieser Zeit nicht genutzt wird.

Die Kaskodeckung für das Ersatzfahrzeug ist auf 30 Kalendertage, beginnend mit dem Tag der Reparatur oder Wartung des versicherten Fahrzeugs begrenzt, soweit für dieses Fahrzeug Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Verwendung eines Ersatzfahrzeugs unverzüglich zu melden.

Die vertragliche Leistung kann nur beansprucht werden, wenn und soweit Sie oder der Eigentümer nicht aus anderen Gründen den Schaden ersetzt erhalten.

Höchstentschädigungsgrenzen

A.2.1.3 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Höchstentschädigungsgrenzen:

- Pkw und Lieferwagen 100.000 EUR, je Objekt,
- Lkw, (Sattel-) Zugmaschine, Anhänger und Auflieger 300.000 EUR, je Objekt,
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen 45.000 EUR, je Objekt,
- Sonstige Fahrzeuge 2.000 EUR, je Objekt.

Sofern andere Höchstentschädigungsgrenzen besonders vereinbart werden, sind diese im Versicherungsschein benannt.

Fahrzeug- und Zubehörteile

- A.2.1.4 Soweit in A.2.1.5 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:
- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
 - fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
 - im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
 - Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
 - Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
 - folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
- A.2.1.5 Bei nachträglich eingebauten Fahrzeug- und Zubehörteilen, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 5.000 EUR pro Schadenfall beschränkt. Übersteigt der Neuwert dieser Teile insgesamt 5.000 EUR, ist der gesamte Neuwert als Mehrwert gegen Zuschlag/zusätzlichen Beitrag versicherbar, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren. Als nachträglich eingebaut gelten alle Teile, die später als vier Monate nach dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags eingebaut werden.

Nicht versicherbare Gegenstände

- A.2.1.6 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z. B. Handy und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen (wie z. B. Bekleidung, Ton- und Datenträger jeglicher Art).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

- A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Kein unbefugter Gebrauch ist es, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren

- A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

- A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art.

Glasbruch

- A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer (auch aus Kunststoff), Spiegel und Abdeckungen von Leuchten. Als Folge eines Bruchschadens an der Verglasung sind die nachgewiesenen Kosten einer Innenreinigung des Fahrzeugs bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR und die Kosten für den Ersatz von Plaketten und Autobahnvignetten versichert.

Kurzschlusschäden

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser). Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 3.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z. B. Informations- und Unterhaltungssysteme).

Tierbisschäden

A.2.2.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss (ausgenommen Haus- und Nutztiere) einschließlich Folgeschäden bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 5.000 EUR.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Tierbiss-Schäden, Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen sowie Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einer Fähre

A.2.3.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht, oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten.

Versichert ist auch der Kostenbeitrag bei Haverei-Grosse.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.6.2 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Wir verzichten auf den Abschlag, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbst schärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.14 bleibt hiervon unberührt.

Neupreisentschädigung

A.2.6.3 Wir zahlen den Neupreis unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.8, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt oder wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist jeweils, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug oder Vorführfahrzeug mit einer Laufleistung von maximal 1.000 km vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- b) Bei Informations- und Unterhaltungssystemen zahlen wir den Neupreis bei Pkw, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb als Neugerät an diesem ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor. A.2.6.8 gilt entsprechend.

Kaufwertentschädigung

A.2.6.4 In der Vollkasko zahlen wir bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermiet-Pkw) den Kaufwert des Fahrzeugs nach A.2.6.9, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt oder wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger gebrauchter Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich Orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.6.9 Kaufwert ist der durch einen von uns beauftragten Kraftfahrzeugsachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird dabei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Zulassungs- und Überführungskosten

A.2.6.10 Abweichend zu A.2.15.1 ersetzen wir bei einem Totalschaden Ihres Pkw anfallende Überführungskosten eines fabrikneuen Ersatzfahrzeuges sowie die Zulassungskosten des Ersatzfahrzeuges bis insgesamt 500 EUR. Voraussetzung ist, dass Sie den Vertrag mit einem Ersatzfahrzeug bei uns fortsetzen wollen.

Entsorgungskosten

A.2.6.11 Wenn aus den verbleibenden Rest- und Alteilen kein Restwert nach A.2.6.7 zu erzielen ist, übernehmen wir bei einem Totalschaden Ihres Pkw die Kosten für die Entsorgung Ihres Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass Sie den Vertrag mit einem Ersatzfahrzeug bei uns fortsetzen wollen.

Kosten für Ersatzschlösser

A.2.6.12 Wie übernehmen bei Pkw die Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung der Schließanlage des Fahrzeugs, wenn der Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus dem Pkw - gestohlen oder durch Raub entwendet wurde.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b).
- b) Lassen Sie das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen. Obergrenze ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7).
- c) Wir zahlen Entsorgungskosten für ausgebaute Alteile und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

Abzug neu für alt

- A.2.7.2 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir ab dem 4. Jahr nach der Erstzulassung von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen nehmen wir diesen Abzug nicht vor.

Betriebsmittel

- A.2.7.3 Abweichend zu A.2.15.1 gelten bei einem Pkw als Reparaturkosten auch Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühlmittel, Frostschutzmittel, Reinigungsmittel, Motorölen, Getriebeölen und Hydraulikölen.

A.2.8 Was zahlen wir beim Bergen und Abschleppen?

Definitionen der Begriffe „Bergen“ und „Abschleppen“

- A.2.8.1 Unter „**Abschleppen**“ versteht man das Ziehen eines betriebsunfähigen Kraftfahrzeuges mit Hilfe eines anderen Kraftfahrzeuges als kurzfristige Nothilfemaßnahme mit dem Ziel der Ortsveränderung zur Behebung der Betriebsunfähigkeit, Verwertung des Fahrzeuges oder Vernichtung des Fahrzeuges. Zum Verbinden der beiden Fahrzeuge wird ein Abschleppseil, eine Abschleppstange oder eine Abschleppachse oder sonst eine technische Einrichtung benutzt.

Betriebsunfähigkeit in Folge nichtbehebbarer technischer Mängel liegt vor, wenn die betriebssichere oder bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr möglich ist und dies auch nicht vor Ort ohne größeren Aufwand wieder hergestellt werden kann. Der Nothilfegedanke impliziert, dass ein Abschleppen vom Pannenort nur zu bestimmten Zielorten auf kürzestem Weg zulässig ist. Zu diesen Zielorten gehören die nächst geeignete Werkstatt, ein nahegelegener Standort oder ein Verschrottungsbetrieb oder der nächste Verladebahnhof.

Das „**Bergen**“ eines Fahrzeuges ist eine Leistung, um ein von einer Straße abgekommenes Fahrzeug wieder auf die Straße zu bringen, um es transportfähig zu machen.

Unsere Leistungen beim Bergen und Abschleppen von Pkw und Lieferwagen

- A.2.8.2 Ist Ihr Pkw oder Lieferwagen aufgrund einer Beschädigung in Folge eines Ereignisses nach A.2.3 nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Bergen und für das Abschleppen vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Ziffer A.3.12.2 gilt entsprechend. Vorstehendes gilt aber nur dann, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeuges nach Ziffer A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1a) oder A.2.7.1b) nicht überschritten wird.

Was zahlen wir beim Bergen und Abschleppen von Lkw und Zugmaschinen

- A.2.8.3 Ist Ihr Lkw oder Ihre Zugmaschine aufgrund einer Beschädigung infolge eines Ereignis nach A.2.3 nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir:
- die erforderlichen Kosten für die Überwachung und Bergung des Fahrzeugs;
 - bei einem **Schaden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** die Kosten für einen Transport des Fahrzeugs inklusive Anhänger oder Auflieger, Fahrzeugaufbauten und der Ladung hin zu einer von Ihnen zu bestimmenden für die Reparatur geeigneten Werkstatt oder zu einer anderen Adresse in der **Bundesrepublik Deutschland**. Dies gilt selbst für den Fall, dass die Höchstentschädigungssumme überschritten wird.
- Die Kosten der Bergung des versicherten Fahrzeuges, die infolge dessen entstehen, dass das Fahrzeug nicht mehr bewegt werden kann, ohne dass dabei von einem Unfall die Rede ist, werden nur dann vergütet, wenn diese als Rettungskosten in Betracht gezogen werden können.
- A.2.8.4 Bei einem **Schaden im Ausland** werden nur die Kosten für den Transport des Lkw oder der Zugmaschine, deren Anhänger oder Auflieger, Fahrzeugaufbauten und der Ladung hin zu einer sich in der Nähe befindlichen für die Reparatur geeigneten Werkstatt erstattet.
- A.2.8.5 Für den Fall, dass sich ergibt, dass eine Reparatur oder Notreparatur vor Ort **im Ausland** angemessen nicht möglich ist, ersetzen wir die Kosten für den Rücktransport des Lkws oder der Zugmaschine, des Anhängers oder des Aufliegers, der Fahrzeugaufbauten und der Ladung in die Bundesrepublik Deutschland. Der Transport/Rücktransport muss objektiv erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll sein. Darüber hinaus müssen wir vorab ausdrücklich eine diesbezügliche Zustimmung erteilt haben. Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unseren Zahlungen abziehen.

A.2.9 Kosten für eine Wiederbeschaffung der Fahrzeugpapiere/Onboard-Units

Wir ersetzen Ihnen die Kosten einer Wiederbeschaffung der Zulassungsbestätigung A oder diesbezüglicher Teile, des Führerscheins, und Onboard-Units in Bezug auf Mautgebühren, sowie der vom Versicherten im Ausland benötigten Fahrzeugpapiere/Vignetten, die infolge eines versicherten Vorfalles verloren gegangen sind, zerstört wurden oder unbrauchbar geworden sind.

A.2.10 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.11 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Umsatzsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.12 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.12.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.12.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mindestens 50 km von seinem regelmäßigen Standort (Ortsmitte) aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem den Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.12.3 Sind Sie nach A.2.12.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs nicht verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.12.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.4 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.18.2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.13 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Maximal zahlen wir jedoch die in A.2.1.3 genannte Höchstentschädigungssumme, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

A.2.14 Selbstbeteiligung

Vertragliche Selbstbeteiligung

A.2.14.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Abweichende Selbstbeteiligung

A.2.14.2 Ist an anderer Stelle dieser Bedingungen für einen bestimmten Sachverhalt eine vom Versicherungsschein abweichende Selbstbeteiligung festgelegt, gilt für Schäden aus dieser Position die dort genannte Selbstbeteiligung.

A.2.15 Was wir nicht ersetzen

A.2.15.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.15.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.16 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.16.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.16.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.16.3 Im Falle einer vereinbarten Neupreischädigung nach A.2.6.3 zahlen wir den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag erst, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach Feststellung der Entschädigung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Ein Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung besteht in diesem Fall nach Ablauf von einem Monat ab Nachweis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

A.2.16.4 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform.

A.2.16.5 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.17 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind ?

A.2.17.1 Fährt eine andere Person **berechtigterweise** das Fahrzeug (= berechtigter Fahrer) und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Davon ausgenommen sind Schäden nach A.2.18.1 (= vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles und/oder des Schadens) und A.2.18.2 (= grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles und/oder des Schadens). Für alle in dieser Ziffer genannten Fälle gelten aber folgende **Besonderheiten**:

Wir verzichten bei **grob fahrlässiger** Herbeiführung des Versicherungsfalles und/oder des Schadens auf eine – gegebenenfalls nur anteilige – Rückforderung unserer Leistungen vom berechtigten Fahrer, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen – also unserem Versicherungsnehmer – in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Bei **vorsätzlicher Herbeiführung** des Versicherungsfalles und/oder des Schadens durch den berechtigten Fahrer sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe vom berechtigten Fahrer zurückzufordern, unabhängig davon, ob Sie zum Zeitpunkt des Schadenseintritts mit dem Fahrer in häuslicher Gemeinschaft lebten.

A.2.17.2 Die vorstehende Ziffer A.2.17.1 gilt entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.17.3 Fährt eine Person **unberechtigterweise** das Fahrzeug (= nicht berechtigter Fahrer) und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Bei einfach fahrlässiger, bei grob fahrlässiger und auch bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles und/oder des Schadens fordern wir unsere Leistungen vom nicht berechtigten Fahrer in jedem Fall zurück.

A.2.17.4 Wenn der Schaden weder von Ihnen, einem berechtigten Fahrer oder einem unberechtigten Fahrer herbeigeführt wird, dann nehmen wir bei der Person Regress, die leicht fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich den Versicherungsfall und/oder den Schaden herbeigeführt hat.

A.2.18 Was ist nicht versichert ? – Leistungskürzungen – Verzicht auf Leistungskürzungen

Vorsatz

A.2.18.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder ein berechtigter Fahrer **vorsätzlich** herbeiführen. Eine **vorsätzliche** Herbeiführung des Schadens liegt vor, wenn Sie oder ein berechtigter Fahrer den Tatbestand, an den wir unsere Leistungspflicht knüpfen, gekannt haben und den Schaden gleichwohl herbeiführen wollten (Wissen und Wollen des Tatbestandes).

Auf den Leistungsausschluss berufen wir uns nicht, wenn nicht Sie selbst, sondern ein **berechtigter Fahrer** den Versicherungsfall und/oder den Schaden **vorsätzlich** verursacht hat und Sie als Versicherungsnehmer den Nachweis erbringen, dass Sie von der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles und/oder des Schadens nichts wussten, es nicht wollten und es auch nicht verhindern konnten. In diesem Fall fordern wir vom berechtigten Fahrer unsere Leistungen Ihnen gegenüber zurück.

Grobe Fahrlässigkeit

A.2.18.2 Wenn Sie oder ein berechtigter Fahrer den Schaden **grob fahrlässig** herbeiführen, verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn die grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens darin besteht, dass

- Sie oder der berechtigte Fahrer die Entwendung (z.B. durch Diebstahl) des Fahrzeuges oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht haben oder
- Sie oder der berechtigte Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig in Folge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben oder
- Sie oder der berechtigte Fahrer keine gültige Fahrerlaubnis hatten.

Liegt einer der hier beschriebenen Ausnahmefälle (Entwendung des Fahrzeuges oder Genuss von Alkohol bzw. Rauschmitteln oder Fahren ohne Fahrerlaubnis) vor und wird der Schaden grobfahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres – oder des berechtigten Fahrers – Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

Auf den Leistungsausschluss berufen wir uns nicht, wenn nicht Sie selbst, sondern ein **berechtigter Fahrer** den Versicherungsfall und/oder den Schaden **grob fahrlässig** verursacht hat und Sie als Versicherungsnehmer den Nachweis erbringen, dass Sie von der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles und/oder des Schadens nichts wussten, es nicht wollten und es auch nicht verhindern konnten. In diesem Fall fordern wir vom berechtigten Fahrer unsere Leistungen Ihnen gegenüber zurück.

Leichte Fahrlässigkeit

A.2.18.3 Bei nur **leicht fahrlässiger Herbeiführung** des Schadens durch Sie oder den berechtigten Fahrer besteht für uns Leistungspflicht.

Fahrtveranstaltungen

A.2.18.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

A.2.18.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.18.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Reifenschäden

A.2.18.7 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

A.2.19 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.19.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten können Sie einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

A.2.19.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.19.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt.

A.2.19.4 Bewilligt der Sachverständigenausschuss Ihre Forderung, so haben wir die Kosten voll zu tragen. Liegt die Entscheidung des Obmanns unter Ihrer Forderung, sind die Kosten des Sachverständigenverfahren im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.19.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der Differenzdeckung nach angewandt werden.

A.2.20 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.19 entsprechend.

A.3 Kfz-Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (Pkw und Lieferwagen)

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen, treten an Ihre Stelle die natürlichen Personen, die zur Geschäftsführung berechtigt bzw. Mitglied des Vorstands sind.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind

- Pkw (Anhang 3 Nr. 14),
 - Lieferwagen (Anhang 3 Nr. 11)
- sowie ein mitgeführter Anhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Kfz-Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug am Schadenort nicht fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten;

A.3.5.3 Wir erstatten für den Fall, dass das Fahrzeug nur haftpflichtversichert ist, für einen Pkw die Abschleppkosten in Höhe von bis zu 200 EUR. Handelt es sich um einen Lieferwagen, wird dieser Betrag auf 400 EUR erhöht.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.4 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.5 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl innerhalb einer Entfernung von 50 km von dem ständigen Wohnsitz

Mietwagen

Bei Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der höchstens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn-, bzw. Firmensitz/ Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland entfernt ist, helfen wir Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag.

A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung von dem ständigen Wohnsitz

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn-, bzw. Firmensitz/ Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

A.3.7.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz; oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4; und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz; oder
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Wir zahlen diese Kosten:

- bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern, in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse.
- bei einer größeren Entfernung, in Höhe einer Bahnfahrkarte 1. Klasse.

Diese Erstattung erfolgt einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Übernachtung bei Fahrzeugausfall

A.3.7.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1, Mietwagen nach A.3.7.3 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen bei Fahrzeugausfall

A.3.7.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag.

Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

A.3.7.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung von dem ständigen Wohnsitz

Im Falle Todes oder einer unvorhersehbaren Erkrankung einer versicherte Person (nach A.3.2) auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn-, bzw. Firmensitz/ Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.8.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

- A.3.8.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge Erkrankung oder Tod des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

- A.3.8.3 Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?

- A.3.8.4 Eine Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohn-, bzw Firmensitz/Zweigniederlassung bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in der Bundesrepublik Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne die Bundesrepublik Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn-, bzw Firmensitz/Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.9.1 Bei Panne, Unfall oder Fahrzeugdiebstahl:

Mietwagen bei Fahrzeugausfall oder Diebstahl

- a) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag. Für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz übernehmen wir Kosten von mehr als 50 EUR je Tag, insgesamt jedoch nicht mehr als 350 EUR.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- b) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.9.2 Zusätzlich bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

- b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohn-, bzw Firmensitz/Zweigniederlassung, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

A.3.9.3 Zusätzlich bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.9.4 Service und Kostenübernahme bei Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und übernehmen die Kosten, höchstens jedoch die notwendigen Kosten einer Überführung. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Alkohol, anregende oder berauschende Mittel

A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstanden oder möglich geworden sind, dass die hilfsberechtigte Person Alkohol, Beruhigungs-, anregende oder berauschender Mittel eingenommen hat.

Fahrtveranstaltungen

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.3.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch einen Fahrer, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt ist.

Gewerbsmäßige Personenbeförderung und Vermietung

A.3.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden auf einer Fahrt, bei der das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wird.

Außerbetriebsetzung und ausgeschlossen Kennzeichenarten

A.3.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schaden, wenn das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wurde oder für ein Fahrzeug, das gemäß Fahrzeugzulassungsverordnung ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Ausführkennzeichen führt. Wir bieten auch keinen Versicherungsschutz für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, für den Zeitraum außerhalb der Saison.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.11.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Insassen-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

- A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Insassen-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.
- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalssystem

- A.4.2.1 Mit der Insassen-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen. Die Versicherungssumme wird verdoppelt, wenn sich der Unfall im Ausland ereignet, soweit der jeweils berechnete Insasse dort keinen ständigen Wohnsitz hat.

Platzsystem

- A.4.2.2 Mit der Insassen-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

- A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- A.4.3.1 Sie haben in der Insassen-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Insassen-Unfallversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Insassen-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

- A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn
- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
 - die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
 - die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.
- A.4.5.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

- A.4.5.3 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung de Leistung

A.4.5.4 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.6.3 Bei versicherten Personen unter 14 Jahren zahlen wir im Todesfall höchstens 5.000 EUR. Besteht eine Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem wird der durch die Begrenzung frei werdende Betrag auf den Teilbetrag der anderen versicherten Personen angerechnet. Deren Teilbeträge erhöhen sich verhältnismäßig. Der Anteil der einzelnen versicherten Person ist jedoch auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Die Regelung nach A.4.2.1 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld

Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

- A.4.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.
- A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.
- A.4.7.5 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass ein berechtigter Insasse eines versichertes Fahrzeug, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall erleidet, welcher aus medizinischen Gründen eine vollstationäre Heilbehandlung von mehr als 2 Kalendertagen zur Folge hat. War der Sicherheitsgurt nicht angelegt, wird von uns kein Genesungsgelt geleistet.
- A.4.7.6 Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als Krankenhausaufenthalte.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.
- A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit und Zahlung

Prüfung Ihres Anspruchs

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- A.4.9.2 Wir übernehmen die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen.

Fälligkeit der Leistung

- A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

- A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
 - von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

- A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

- A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen

- A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder auf der Einnahme anderer berauschender Mittel beruhen, sowie durch Schlaganfälle, Herzinfarkt, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Fahrtveranstaltungen

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbrutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Fahrerschutz-Versicherung

A.5.1 Was ist versichert?

A.5.1.1 Versichert sind Personenschäden des ordnungsgemäß angeschnallten Fahrers infolge eines Unfalls beim Lenken des versicherten Fahrzeugs.

A.5.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

A.5.2 Wer ist versichert?

Mit der Fahrerschutz-Versicherung ist der berechtigte Fahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs versichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrerschutz-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Fahrerschutz-Versicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.5.4 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutz-Versicherung?

A.5.4.1 Wir zahlen für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen z. B.

- Verdienstausschlag,
- behindertengerechte Umbaumaßnahmen (z. B. von Haus, Wohnung und Fahrzeug),
- Hinterbliebenenrente (z. B. Witwen- oder Waisenrente),
- Schmerzensgeld. Voraussetzung für die Zahlung von Schmerzensgeld ist ein Krankenhausaufenthalt von mindestens fünf Tagen.

Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig davon, ob Sie den Unfall selbst verschuldet haben oder nicht.

Höchstleistung

- A.5.4.2 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.5 Fälligkeit und Zahlung

Fälligkeit der Leistung

- A.5.5.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Vorschuss

- A.5.5.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

- A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Alkohol und andere berauschende Mittel

- A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage ist.

Fahrtveranstaltungen

- A.5.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kernenergie

- A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Fahren ohne Sicherheitsgurt

- A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht den nach § 21a Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat.

A.5.7 Verpflichtung Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor, wenn und soweit sie für ihn durchsetzbar sind.

A.6 Lkw-Fahrer-Schutzbrief (Schutzbrief für den Lkw-Fahrer und Insassen eines Lkws)

A.6.1 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen eines versicherten Lkw oder Zugmaschine, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.6.2 Wann sind Sie versichert?

Es gilt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Versicherung, dass die Deckung gemäß A.6.4 bis A.6.7 beginnt, sobald der Versicherte seine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland für eine Reise ins Ausland im Rahmen seines Berufs oder Betriebs verlässt, und endet, sobald der Versicherte in diese zurückkehrt.

A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben beim Lkw-Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz beim Lkw-Schutzbrief auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.6.4 Umfang der Hilfeleistung

Es erfolgt im Falle einer Erkrankung eine Hilfeleistung durch die B.V. Nederlandse Hulpverleningsorganisatie-SOS International (im Folgenden die SOS International genannt; Deutsch gesprochen) in Amsterdam. Diese Leistung umfasst

Transport

A.6.4.1 den Transport des Versicherten einschließlich der erforderlichen (ärztlichen) Begleitung in die Bundesrepublik Deutschland;

Zusendung von Medikamenten

A.6.4.2 die Zusendung von Medikamenten und Hilfsmitteln;

Telekommunikationskosten

A.6.4.3 den Ersatz für entstandene erforderliche Telekommunikationskosten. Dies gilt für den Fall, dass diese entstanden sind, um Kontakt mit der SOS International aufzunehmen, soweit ein Recht auf eine Hilfeleistung oder eine Vergütung der beschriebenen außerordentlichen Kosten besteht.

A.6.5 Vergütung außerordentliche Kosten

A.6.5.1 Es erfolgt Ersatz der in A.6.5.3 bis A.6.5.5 genannten außerordentlichen Kosten, die dem Versicherten infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses entstanden sind. Dies gilt, soweit diese mit der Zustimmung der SOS International entstanden sind. Kosten für medizinische Versorgung werden darunter nicht verstanden.

Kosten erforderlich und angemessen

A.6.5.2 Darüber hinaus gilt vorstehendes nur, soweit diese Kosten erforderlich und angemessen sind. Die SOS International entscheidet, soweit dies möglich ist, ob die Lösung wirtschaftlich betrachtet am vertretbar ist.

Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls

A.6.5.3 Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls werden folgende Kosten vergütet:

- Die Kosten für den Krankentransport einschließlich der erforderlichen (ärztlichen) Begleitung des Versicherten in die Bundesrepublik Deutschland. Für einen Transport mit einem Rettungsflugzeug gilt, dass die Verlegung auf das Retten von Leben und/oder die Verhinderung einer zu erwartenden Invalidität des Versicherten abzielen muss.
- Die zusätzlichen Kosten des Aufenthalts sowie die zusätzlichen Kosten der Rückreise per öffentlichem Verkehrsmittel oder des Transportmittels, mit welchem die Reise durchgeführt wird, des Versicherten und für den Fall, dass eine Unterstützung erforderlich ist, einer Reisebegleitung.
- Die Kosten der Reise und der Aufenthalt einer Person, die die erforderliche Unterstützung leistet, wenn der Versicherte alleine reist oder wenn kein mitreisender Versicherter vor Ort anwesend ist, um diese Unterstützung leisten zu können. Dieser Person genießt während der Reise und des Aufenthalts die gleichen Rechte gemäß diesem Artikel wie der Versicherte.
- Versandkosten für Medikamente und Hilfsmittel. Kosten für Zollgebühren und Rückfracht sind hierin nicht beinhaltet.

Im Todesfall

A.6.5.4 Im Todesfall erfolgt der Ersatz der Kosten für den Transport der sterblichen Überreste in die Bundesrepublik Deutschland oder die Kosten für eine Beerdigung oder eine Einäscherung vor Ort und der damit verbundenen Kosten der Reise und des Aufenthalts des Ehegatten/Lebenspartners und mit in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörigen.

A.6.5.5 Den Ersatz im Falle einer Beerdigung oder einer Einäscherung vor Ort ist in keinem Falle höher als jene auf Grundlage des Transports der sterblichen Überreste in die Bundesrepublik Deutschland.

A.6.6 Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnort

Rückkehr an seinen Wohnort

A.6.6.1 Wir ersetzen im Falle einer Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnort aufgrund eines in A.6.6.3 genannten Ereignis die zusätzlichen Kosten der Reise und des Aufenthalts während der Rückreise an den Wohnort.

Rückreise an den ursprünglichen Zielort

A.6.6.2 Ferner werden diese zusätzlichen Kosten gemäß einer eventuellen Rückreise an den ursprünglichen Zielort erstattet. Dies gilt nicht für den Fall eines geschäftlichen Vertreters nach A.6.7.1.

Unter welchen Voraussetzungen ersetzen wir diese Kosten?

A.6.6.3 Bei den Vorfällen, die einen Anspruch auf diese Zuwendung bedingen, handelt es sich um Folgende:

Beerdigung von Familienangehörigen

- die Anwesenheit des Ehegatten/Lebenspartners und der Familienmitglieder 1. oder 2. Grades bei der Beerdigung oder der Einäscherung oder in Verbindung mit einer Lebensgefahr dieser Personen;

Materielle Schäden

- wenn materielle Schäden am Eigentum des Versicherten oder des Versicherungsnehmers, dessen Anwesenheit dringend erforderlich machen.

A.6.7 Weitere Leistungen

Darüber hinaus ersetzen wir:

Reisekosten einer Ersatzkraft

- A.6.7.1 die Kosten der Anreise, wenn der Versicherte die Rückreise nach A.6.6.2 nicht antritt und stattdessen, eine Ersatzkraft zur Fortsetzung der Arbeit des Versicherten anreisen muss.

Ermittlung, Rettung oder Bergung

- A.6.7.2 die Kosten für die Ermittlung, Rettung oder Bergung des Versicherten durch eine zuständige Behörde;

Überschreiten des ursprünglichen Rückreisedatums

- A.6.7.3 die Aufenthaltskosten bei Überschreiten des ursprünglichen Rückreisedatums wegen zwingender äußerer Umstände (Lawinen, Bergsturz, Nebel, abnormen Schneefalls oder sonstiger Naturereignisse sowie Streik oder Arbeitskampf). Die Höchstvergütung beträgt 25 EUR pro Versicherten pro Tag mit einem Höchstbetrag von 500 EUR pro Versicherte pro Reise.

A.6.8 Abzug von Einsparungen

Der Ersatz erfolgt ohne einen Abzug von Einsparungen, Erstattungen usw.

Aufenthaltskosten werden mit einem Abschlag von 10% häuslicher Ersparnisse erstattet.

A.6.9 Verpflichtung Dritter

- A.6.9.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.6.9.2 Wendet sich der Versicherte nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihm gegenüber abweichend von A.6.9.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.6.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.6.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder die Versicherte vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

- A.6.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Alkohol, Beruhigungs-, anregende oder berauschende Mittel

- A.6.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstanden oder möglich geworden sind, dass der Versicherte Alkohol, Beruhigungs-, anregende oder berauschende Mittel eingenommen hat.

Fahrtveranstaltungen

- A.6.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kernenergie

- A.6.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Vor Beginn der Reise vorhandene Krankheit, Erkrankung oder Abweichung

- A.6.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Hilfeleistungen, die sich (in-)direkt beziehen auf eine bereits vor Beginn der Reise vorhandene Krankheit, Erkrankung oder Behinderung, für welche feststand, dass die Kosten während der Reise entstehen würden.

Beschlagnahme oder Konfiszierungserklärung

- A.6.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Hilfeleistungen, (in-)direkt folgend aus einer Beschlagnahme oder einer Konfiszierungserklärung.

Selbsttötung

- A.6.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Hilfeleistungen, die sich (in-)direkt beziehen auf eine Selbsttötung oder einen diesbezüglichen Versuch.

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.6.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Streik

A.6.10.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Hilfeleistungen, die sich (in-)direkt beziehen auf eine wissentliche Anwesenheit bei einem Streik.

Straftat

A.6.10.11 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht zu begehen.

A.7 Differenzdeckung - für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge

A.7.1 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1.

A.7.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die Ereignisse, die in der Vollkasko nach A.2.3 versichert sind.

A.7.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Differenzdeckung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Differenzdeckung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.7.5 Was zahlen wir bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?

Wir ersetzen im Falle der Beschädigung, der Zerstörung, des Totalschadens oder des Verlusts des Fahrzeugs in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung nach A.2.6, A.2.10 bis A.2.17:

bei Leasingfahrzeugen

A.7.5.1 Bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert nach A.2.6.6 und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung;

bei kreditfinanzierten Fahrzeugen

A.7.5.2 Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert nach A.2.6.6 und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Darlehensrestbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Befriedigung des Darlehensvertrags erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

Was wird nicht berücksichtigt?

A.7.5.3 Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Weitere Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten den um den Restwert des Fahrzeugs verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen und das Fahrzeug nicht repariert wird. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Darlehensverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

A.7.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

A.7.6.1 Unsere Entschädigung nach A.7.5 ist beschränkt auf 15 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs am Schadentag. Diese Beschränkung gilt nicht für Pkw mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermiet-Pkw.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

A.7.6.2 Wir verzichten nach A.2.18.2 Ihnen gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs oder wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sofern Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben, erfolgt eine Kürzung nicht.

Was wir nicht ersetzen

- A.7.6.3 Neben den Regelungen nach A.2.15 ersetzen wir nicht Finanzierungs- und Abmeldekosten (z. B. Bearbeitungsgebühren), bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch nicht Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung. Die in der Vollkasko mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht entschädigt.

A.7.7 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.7.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Fahrtveranstaltungen

- A.7.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

- A.7.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.7.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.8 Versicherung von persönlichem Eigentum der Insassen

A.8.1 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie sowie jeder andere, der mit der ausdrücklichen und stillschweigenden Genehmigung des Berechtigten einen Sitzplatz im versicherten Fahrzeug eingenommen hat.

A.8.2 Was ist versichert?

Beschädigung des Eigentums von Insassen

- A.8.2.1 Wir ersetzen bei Beschädigung oder Vernichtung von Gegenständen (allerdings kein Geld, Wertpapiere oder Edelmetalle), die im Eigentum der Insassen stehen, die sich lose in der Kabine des versicherten Fahrzeugs befinden und zum normalen privaten Gebrauch bestimmt sind, wenn die Beschädigung oder Vernichtung durch ein Ereignis nach A.2.3 entstanden ist.

Diebstahl von Sachen der Insassen

- A.8.2.2 Der Diebstahl der unter A.8.2.1 genannten Gegenstände ist ausschließlich in folgenden Fällen versichert:
- wenn der Diebstahl nach einem Einbruch in das versicherte Fahrzeug erfolgte. Vom Ersatz ausgeschlossen bleiben:
 - Laptops und entsprechende Zusatzgeräte;
 - Mobiltelefone und PDA;
 - tragbare Navigationssysteme;
 - Foto-, Film- und Videoapparaturen;
 - tragbare Rundfunktechnik;
 - wenn das versicherte Fahrzeug gestohlen wurde;
 - wenn der Diebstahl erfolgte, während das Fahrzeug in einem Gebäude abgestellt war, nach einem Einbruch in dieses Gebäude;
 - wenn der Diebstahl unter Anwendung oder Androhung körperlicher Gewalt erfolgte.

A.8.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wertbasis für Schadensfeststellung

- A.8.3.1 Die Festlegung des Schadens erfolgt auf der Grundlage des Neuwertes artgleicher Gegenstände. Statt dem Neuwert, wird für die nachstehenden Gegenstände der Schaden auf Grundlage des Tageswertes festgelegt:
- elektronische Apparaturen;
 - Antiquitäten und Gegenstände mit Seltenheitswert;
 - Gegenstände, die nicht zu den Zwecken genutzt werden, für die sie ursprünglich bestimmt waren;
 - Gegenstände, bei denen der Tageswert unmittelbar vor dem Schaden weniger als 40% des ursprünglichen Neuwertes beträgt.

Selbstbeteiligung

- A.8.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Was verstehen wir unter Neuwert?

- A.8.3.3 Neuwert ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen gleichartigen Gegenstandes oder - wenn dies nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Höchstentschädigung

- A.8.3.4 Die auf Ihrem Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme gilt als Höchstentschädigung für alle Schäden aller Versicherten gemeinsam.

A.8.4 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.8.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder ein berechtigter Fahrer vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn
- Die Entwendung (z.B. durch Diebstahl) des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht wird oder
 - der Fahrer den Versicherungsfall infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt.
- Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung nur bei vorsätzlicher Verursachung zurück.

Fahrtveranstaltungen

- A.8.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

- A.8.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.8.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.8.5 Teilweiser Regressverzicht

Wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde, verzichten wir auf unseren Regressanspruch wegen geleisteter Entschädigungszahlungen gegen:

- den vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigten Fahrzeugführer sowie die Passagiere;
- den Arbeitgeber der genannten Personen, wenn dieser für sie haftbar ist, sofern kein Haftpflichtversicherer eintrittspflichtig ist.

A.9 Umweltschadenversicherung - für öffentlichrechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.9.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- A.9.1.1 Wir stellen Sie von den Kosten frei, die Ihnen als Folge Ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten als Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz für Umweltschäden entstehen, die durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs verursacht werden - auch dann, wenn die Schäden auf Ihrem Firmen- oder Privatgrundstück eintreten. Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft, juristische Person oder Kaufmann im handelsrechtlichen Sinn geschlossen, gilt dies sinngemäß auch für diejenige natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrages als Dienstfahrzeug zur privaten und beruflichen Nutzung überlassen wurde. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts mitgeführten eigenen oder fremden Anhänger/Auflieger. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.
- Hinweis:** Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- A.9.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- A.9.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.9.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies gilt auch, soweit der Schaden die vereinbarte Versicherungssumme für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchaG) überschreitet. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie oder ist von Ihnen eine aktive Rechtsverteidigung zu bewirken (Widerspruch, Aussetzungsantrag oder Klage), so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.9.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.9.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.9.3.1 Unsere Zahlungen aus der Umweltschadenversicherung werden auf die in der Haftpflichtversicherung nach A.1.3 vereinbarte Versicherungssumme angerechnet; diese können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Bei Pkw ist die Entschädigungsleistung aus der Umweltschadenversicherung auf 5 Mio. EUR je Schadenereignis begrenzt.

A.9.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.9.4.1 Sie haben in der Umweltschadenversicherung Versicherungsschutz außerhalb des Anwendungsbereichs des USchaG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.9.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.9.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

A.9.5.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- Die Entwendung (z.B. durch Diebstahl) des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen, oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Kernenergie

A.9.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.9.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.9.5.5 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.9.5.6 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, schuldhaft verursachen.

Vertragliche Ansprüche

A.9.5.7 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Fahrtveranstaltungen

A.9.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.9.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.4.2 und C.4.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Mit dem vorläufigen Versicherungsschutz haben Sie Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, es sei denn, wir haben mit Ihnen etwas anderes vereinbart.

Kasko-, Insassen-Unfall-, Differenz-, und Umweltschadenversicherung

B.2.2 In der Kasko-, Insassen-Unfall- und Umweltschadenversicherung und bei der Differenzdeckung haben Sie **vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben**. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Kfz-, und Lkw-Schutzbrief

B.2.3 In der Kfz-Schutzbrief und Lkw-Schutzbrief haben Sie **vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben**. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Zusätzlich zur gesetzlichen Haftpflichtversicherung gewährter vorläufiger Versicherungsschutz

B.2.4 Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus haben Sie **vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben**. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.5 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.4.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.6 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.7 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.8 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.9 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlungsweise

C.1.1 Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) bezahlen. Die Zahlungsweise ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Monatliche Zahlungsweise

C.1.2 Eine monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens (vgl.C.3.1) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir dann entsprechend um.

Saisonkennzeichen

C.1.3 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen kann nur jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Ausfuhrkennzeichen

C.1.4 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen. Wenn Sie den Vertrag widerrufen oder widersprechen, wird der zu viel bezahlte Beitrag von uns unverzüglich zurückerstattet.

C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif

C.2.1 Vereinbaren Sie mit uns von vornherein eine kürzere Laufzeit als 1 Jahr, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

Bis zu 1 Monat	15 %
Bis zu 2 Monaten	25 %
Bis zu 3 Monaten	30 %
Bis zu 4 Monaten	40 %
Bis zu 5 Monaten	50 %
Bis zu 6 Monaten	60 %
Bis zu 7 Monaten	70 %
Bis zu 8 Monaten	75 %
Bis zu 9 Monaten	80 %
Bis zu 10 Monaten	90 %
Bis zu 11 Monaten	95%

Saisonkennzeichen

C.2.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

Kurzzeitkennzeichen

C.2.3 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Der Beitrag ergibt sich aus C.2.1. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

C.2.4 Bei vorher angezeigter vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorher angezeigter vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.2.1.

Individuelle Tarifierungsmerkmale in der Kaskoversicherung

C.2.5 Schließen Sie für einen Zeitraum, der von vornherein weniger als ein Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung in den Hauptvertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung die individuellen Tarifierungsmerkmale (siehe Anhang 2) des Hauptvertrages.

C.3 Lastschriftverfahren

Lastschriftverfahren

C.3.1 Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen.

- C.3.2 Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, werden wir Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
- C.3.3 Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschriftinzugsversuche werden wir Ihnen in Rechnung stellen.

C.4 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.4.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.4.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Rücktritt

- C.4.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird nach Kurztarif (vgl. C.2.1) berechnet, beträgt jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.5 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.5.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem/den im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt(en) fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.5.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

Schadenereignis nach Ablauf der Zahlungsfrist

- C.5.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt dies fälligen Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung

- C.5.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.6 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.5.2 bis C.5.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.6. Vorstehendes gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.4.3 verlangen.

C.7 Nachhaftung in der Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 VVG bleiben unberührt; unsere Leistungen im Schadenfall werden wir von Ihnen zurückfordern. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

- D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 3).

Berechtigter Fahrer

- D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich gilt in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadenversicherung:

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Hinweis: Auch in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Insassen-Unfallversicherung, Fahrerschutz-, Lkw-Schutzbrief-, Differenz-, persönlichen Eigentum der Insassen- und Umweltschadenversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.18.1, A.2.18.2, A.3.10.2, A.4.10.2, A.5.6.3, A.6.10.3, A.7.6.2, A.8.4.1, A.9.5.1 kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen und Rennen

- D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.
Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Insassen-Unfall-, Fahrerschutz-, Lkw-Schutzbrief-, Differenz-, persönlichen Eigentum der Insassen- und Umweltschadenversicherung besteht bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen nach A.2.18.4, A.3.10.3, A.4.10.3, A.5.6.4, A.6.10.4, A.7.7.2, A.8.4.2, A.9.5.8 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind. D.3.3 gilt nicht in der Umweltschadenversicherung nach A.9; hier gilt die Regelung nach D.3.1.

Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher Straftat

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Anzeigepflicht bei Ermittlungen

- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen - soweit zumutbar - zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen - soweit zumutbar - zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadenversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche, bei einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz unverzüglich nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Fälle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

Führung des Rechtsstreits

- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen. Dies gilt auch bei einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Selbstbehalt und Sonderkündigungsrecht für Haftpflichtfälle

- E.2.6 Wenn wir mit Ihnen einen Selbstbehalt vereinbart haben, so ist dieser im Versicherungsschein vermerkt. Sie erhalten für jedes Fahrzeug einen Versicherungsschein, aus dem Sie für jedes Fahrzeug den vereinbarten Selbstbehalt entnehmen können.

Hiermit vereinbaren wir zu unseren Gunsten ein **Sonderkündigungsrecht**, beschränkt auf die Haftpflichtversicherung, welches an folgende Voraussetzungen geknüpft ist:

Wenn wir (1) einen von Ihnen zu verantwortenden Schaden zugunsten des Geschädigten gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unseren vertraglichen Vereinbarungen reguliert haben und (2) gemäß dem vorliegenden Rahmenvertrag in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag für das Einzelrisiko von Ihnen die Zahlung eines Selbstbehaltes verlangen können, haben wir zunächst die Pflicht, diesen Selbstbehalt Ihnen in Rechnung zu stellen. Dafür reicht es aus, wenn wir Ihnen eine Rechnung unter Hinweis auf die vorstehende Regelung per Fax oder Mail zukommen lassen. Wenn Sie die Rechnung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Zugang des Faxes oder der Mail bezahlen, haben wir die weitere Pflicht, Ihnen ein entsprechendes Mahnschreiben zuzusenden. Auch für dieses Mahnschreiben reicht es aus, wenn wir die Textform oder die elektronische Form wählen, Ihnen also eine Mail oder ein Fax schicken. In dieser Mahnung müssen wir Sie darauf hinweisen, dass wir nach Ablauf der in der

Mahnung gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss und in der wir den rückständigen Selbstbehalt zzgl. Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern müssen, von unserem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen und den Vertrag nur für das betroffene Einzelobjekt kündigen können. Außerdem sind wir verpflichtet, Sie in dem Mahnschreiben über die mit der Kündigung verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

Nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist sind wir berechtigt, den Vertrag betreffend das konkrete Einzelrisiko ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen, sofern Sie sich mit der Zahlung des geschuldeten Selbstbehaltes noch im Verzug befinden.

Die von uns nach Ablauf der im Mahnschreiben gesetzten Frist auszusprechende Kündigung wird zu Ihren Gunsten unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung den geforderten Selbstbehalt bezahlen.

Tritt jedoch der Versicherungsfall nach Ausspruch der Kündigung ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt nach wie vor mit der Zahlung des Selbstbehaltes im Verzug, dann sind wir zu weiteren vertraglichen Leistungen zu diesem konkreten Einzelvertrag soweit es um Haftpflichtansprüche geht nicht mehr verpflichtet.

E.3 Zusätzlich in der Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

- E.3.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenergebnis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz (= USchadG) führen könnte, soweit zumutbar, sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- E.3.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätig werden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.3.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- E.3.4 Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.3.5 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.3.6 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.3.7 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.4.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherte Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

- E.4.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

- E.4.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wild- bzw. Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenergebnis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Verwendung eines Ersatzfahrzeugs melden

- E.4.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Verwendung eines Ersatzfahrzeugs unverzüglich zu melden.

E.5 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.6 Zusätzlich beim Lkw-Fahrer-Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.6.1 Die SOS International muss im Versicherungsfall hinsichtlich dieser Hilfeleistung oder Vergütung der außerordentlichen Kosten so schnell wie möglich, jedoch immer vorab sowie unter Angabe der Versicherungsdaten per Telefon, E-Mail, Telegramm oder Fax um deren Zustimmung gebeten werden.

Übrige Verpflichtungen

- E.6.2 Der Versicherte oder jeder andere Beteiligte ist verpflichtet:

Aktiv kooperieren

- E.6.2.1 mit der SOS International angemessen aktiv zu kooperieren. Dies bezieht sich im Falle eines Krankentransports unter anderem auf die Erwirkung einer Erklärung in Textform des behandelnden Arztes, aus welcher sich ergibt, dass die ausgewählte Art des Transports und die Art der eventuellen ärztlichen Begleitung erforderlich und verantwortlich sind;

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.6.2.2 sich auf unsere Anfrage und Kosten von einem von uns angewiesenen Arzt untersuchen zu lassen und/oder Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.6.2.3 Ist der Tod einer versicherten Person eingetreten, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden in Textform melden, auch wenn ein Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Umstände nachweisen

- E.6.2.4 die Umstände, die zu einem Antrag auf Hilfeleistung oder Zuwendung führen, unter Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

E.7 Zusätzlich gilt in der Insassen-Unfallversicherung und in der Fahrerschutz-Versicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.7.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden in Textform melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.7.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
 - f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.7.3 Beachten Sie die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.8 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.8.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

- E.8.2 Abweichend von E.8.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

- E.8.3 In der Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.8.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

Erweiterung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

- E.8.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

Vollständige Leistungsfreiheit

- E.8.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Haftpflicht- bzw. Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.8.6 Verletzen Sie in der Haftpflichtversicherung vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, oder in der Umweltschadenversicherung Ihre Informationspflicht nach E.3.2 oder Ihre Pflichten nach E.3.6 oder E.3.7 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach der Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbeitrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sofern Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben, nehmen wir eine Kürzung nicht vor.

Mindestversicherungssummen

- E.8.7 Verletzen Sie in der Haftpflicht- oder Umweltschadenversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 bzw. E.1 und E.3 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z. B. das Geltend machen von Ansprüchen in der Haftpflichtversicherung nach A.1.2. und die Rechte von Insassen in der Versicherung von persönlichen Eigentum der Insassen nach A.8.1.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag (z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres) beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf der Laufzeit

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf der Laufzeit kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen Ihnen von uns gewährten vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Wirksamwerden

G.2.4 In Ihrer Kündigung nach G.2.3 können Sie bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen der Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

Kündigung durch neue Versicherung bei Erwerb

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergebenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir nach J.7 unsere Tarifstruktur, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N.1 Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, den Ihnen von uns gewährten vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.5.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.5.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

Rechtlich selbstständige Verträge

- G.4.1 Die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung, der Kfz-Schutzbrief, die Insassen-Unfall-, die Fahrerschutz-, der Lkw-Schutzbrief, die Differenzdeckung, die Versicherung persönlichen Eigentum der Insassen sowie die Umweltschadenversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Die Kündigung einer Versicherungsart berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Recht zur Kündigung aller Verträge

- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherungsart sämtliche Versicherungen für das Fahrzeug zu kündigen.

Kündigungsfiktion

- G.4.3 Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen nur eine und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gelten sämtliche Versicherungen für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren nur eine Versicherung kündigen.

Ende des Kfz-Schutzbrieft, des Lkw-Schutzbrieft, der Insassen-Unfall-, der Fahrerschutz-, die Versicherung persönlichen Eigentum der Insassen und der Umweltschadenversicherung bei Kündigung der Haftpflichtversicherung

- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur die Haftpflichtversicherung, enden abweichend von G.4.1 der Kfz-Schutzbrief, der Lkw-Schutzbrief, die Fahrerschutz-Versicherung, die Versicherung persönlichen Eigentum der Insassen und die Umweltschadenversicherung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Ende der Differenzdeckung bei Kündigung oder Umwandlung der Vollkasko

- G.4.5 Kündigen Sie oder wir die Vollkasko oder wird diese in eine Teilkasko umgewandelt, endet die Differenzdeckung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Kündigung bei mehreren versicherten Fahrzeugen

- G.4.6 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres

- G.6.1 Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Insassen-Unfallversicherung, die Fahrerschutz-Versicherung und die Versicherung von persönlichen Eigentum der Insassen.

Beitragsanpassung für den Erwerber

- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

Beitrag für die laufende Zahlungsperiode

- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir nach unserer Wahl entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Wohnwagenanhänger, Gabelstapler, Wagnissen des Kfz-Handels und -Handwerks sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Haftpflichtversicherung und die Umweltschadensversicherung,
 - die Teilkasko, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkasko bestand,
 - sowie darüber hinaus Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkasko bestand.

Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren

- H.1.5 Wir bieten Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einen geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.7 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.8 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.9 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Versicherungsschutz in der Saison: Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 bis H.1.6.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3.2) durchgeführt werden.
- H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Haftpflicht-, Umweltschadenversicherung und beim Kfz-Schutzbrief

- H.3.1 In der Haftpflicht-, Umweltschadenversicherung und beim Kfz-Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z. B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederezulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?

Versicherungsumfang

- H.4.1 Für Pkw, die mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz maximal zu Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, es sei denn, wir haben mit Ihnen etwas anderes vereinbart.

Versicherungsdauer

- H.4.2 Kurzzeitkennzeichen sind Kennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Prüfungs-, Probe oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

Die Regelung in Abschnitt I findet lediglich für den Fall Anwendung, dass sich aus dem Versicherungsschein ergibt, dass ein SF-System vereinbart wurde und es sich bei dem Fahrzeug um einen Pkw, Lieferwagen, Lkw oder Zugmaschine handelt.

I.1 Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Haftpflichtversicherung (zzgl. Umweltschadenversicherung) und in der Vollkasko richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz bei den im Anhang 1 genannten Risiken nach Ihrem Schadenverlauf. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder rotem Kennzeichen.

I.2 Ersteinstufung

Ersteinstufung in Klasse SF 0

I.2.1 Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse SF 0 eingestuft.

Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½ mit 100 % in der Haftpflicht und in Vollkasko

I.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ mit 100 % Beitragssatz in der Haftpflicht und in Vollkasko eingestuft, wenn

Partner-/Zweitwagenregelung

- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw berechtigt sind und
- Sie, Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben und
- auf Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und
- der nach der Partner-/Zweitwagenregelung eingestufte Pkw auf Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner zugelassen ist und nur von den genannten Personen gefahren wird und
- Sie, Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebenspartner mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw im Sinne dieser Regelungen ist eine Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde. Gleiches gilt für Fahrerlaubnisse anderer Staaten, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ohne weitere Prüfung oder Untersuchung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

Sonder-Ersteinstufung für Pkw in dieselbe SF-Klasse wie Ihr Erstfahrzeug

I.2.3 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe SF-Klasse wie ein bereits auf Sie zugelassenes und von Ihnen versichertes Fahrzeug (Erstfahrzeug) eingestuft, wenn

- es sich beim Erstfahrzeug um einen bei der TVM Versicherungsgruppe versicherten Pkw handelt und dieser bzw. dieses mindestens in die SF-Klasse 5 eingestuft ist, und
- das hinzukommende Fahrzeug auf Sie als natürliche Person zugelassen ist, und
- das hinzukommende Fahrzeug ausschließlich von Ihnen gefahren wird, und
- Sie mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Ist das Erstfahrzeug zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bei einem der vorgenannten Versicherer versichert und schließen Sie dort innerhalb eines Jahres einen Vertrag für das Erstfahrzeug ab, werden wir das hinzugekommene Fahrzeug bei schadenfreiem Verlauf nach I.2.3 einstufen, wenn Sie dies beantragen. Die Änderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag nach Ihrer Antragstellung, nicht aber vor Beginn des Vertrags für das Erstfahrzeug.

Anrechnung des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung in der Vollkasko

I.2.4 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Lieferwagen, ein Lkw oder ein Zugmaschine und schließen Sie neben der Haftpflichtversicherung eine Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt.

I.2.5 Übernehmen Sie im Rahmen eines Rabattauschs nach I.6.1.2 bis I.6.1.4 nur die SF-Klasse der Haftpflichtversicherung, ist die Angleichung bei Abschluss der Vollkasko innerhalb eines Jahres nach Anrechnung der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche bestanden hat. Das Gleiche gilt, wenn Sie nach I.6.1.5 den Schadenverlauf einer anderen Person in der Haftpflichtversicherung übernehmen und für den Vertrag des Dritten eine Vollkasko bestand.

I.3 Jährliche Neueinstufung

I.3.1 Wir stufen Ihren Vertrag jedes Jahr per Hauptfälligkeitsdatum nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

- I.3.2 Ist Ihr Vertrag während eines Jahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

Besserstufung bei Saisonkennzeichen

- I.3.3 Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

- I.3.4 Ist Ihr Vertrag während eines Jahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag des Schadenereignisses.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

Schadenfreier Verlauf

- I.4.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden hat und in dieser Zeit kein Schadenereignis stattgefunden hat, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse sowie Kfz-Schutzbrief- (A.3) und Lkw-Schutzbriefleistungen (A.6) oder Erstattungen nach A.8 (Versicherung von persönlichen Eigentum der Insassen).
- I.4.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
- a) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
 - b) wir in der Vollkasko für ein Schadenereignis, das unter die Teilkasko fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 - c) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet.
 - d) Sie Ihre Vollkasko nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder
 - e) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt nicht für Ausgleichsansprüche aufgrund einer Mehrfachversicherung von Zugfahrzeug und Anhänger.

Schadenbelasteter Verlauf

- I.4.3 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.2.
- I.4.4 Gilt der Vertrag trotz eines Schadenereignisses zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Versicherungsjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag rückwirkend zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Haftpflichtversicherung

- I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung hierzu erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Vollkasko

- I.5.2 Sie können eine Rückstufung in der Vollkasko vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

Leasingfahrzeug

- I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags, auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat, wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs erworben.

Rabatttausch

I.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es außer Betrieb ohne Ruheversicherung und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Weiteres Fahrzeug

I.6.1.3 Sie versichern, ohne dass ein anderes Fahrzeug wegfällt, ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs Ihres bisherigen Fahrzeugs.

Ringtausch

I.6.1.4 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw oder Lieferwagen. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.6.1.3 können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird. Voraussetzung ist, dass aufgrund gleicher Risikoverhältnisse die wechselseitige Anrechnung der Schadenverläufe gerechtfertigt ist.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.5 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers

I.6.1.6 Sie sind nach Beendigung der Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkasko von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8 nachgewiesen wird. Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrags in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen. Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn die Schadenfreiheitsrabatt-Systeme vergleichbar sind.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Haftpflichtversicherung und der Vollkasko

I.6.2.1 Wenn für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, der gleiche Versicherungsumfang besteht, übernehmen wir die Schadenverläufe in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko nur zusammen.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

I.6.2.2 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder Ihren Arbeitgeber;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehepartner, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend

- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zurück.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

- I.6.2.4 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge, wenn der bisherige Betriebsinhaber mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden ist und damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang aufgibt.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:
- Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. I.6.3.2 findet Anwendung.
 - Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag vor der Unterbrechung eingestuft war.
 - Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag vor der Unterbrechung eingestuft war. Dies gilt nur, wenn Sie uns auf Verlangen nachweisen, dass Sie während dieses Zeitraums ohne Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes volle Kalenderjahr der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.
 - Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2. Schäden, die sich bei der Unterbrechung des Vertrags noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Übernahme des Schadenverlaufs. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung, während derer Sie nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren (I.6.3.1c Absatz 2), auch eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, wird zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorgenommen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- I.7.1 Die Schadenverläufe in der Haftpflichtversicherung und der Vollkasko können nur zusammen abgegeben werden.
- I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, in die er bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 eingestuft worden wäre.
- I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- I.8.1 Wir sind berechtigt, uns folgende Auskünfte vom Vorversicherer zum Schadenverlauf geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Haftpflichtversicherung und der Vollkasko,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Haftpflichtversicherung und der Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen, mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2, werden nicht berücksichtigt. Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung Ihnen gegenüber nach § 5 Absatz 7 Pflichtversicherungsgesetz als erfüllt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse Zulassungsbezirk

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung, Erhöhung/Verminderung des Versicherungsbeitrags

Wir sind berechtigt, unsere Prämien für die bestehenden Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Bei einer Erhöhung können wir, bei einer Verminderung müssen wir den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahrs angleichen.

Grundsätze

- J.3.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen sicher zu stellen, sind wir berechtigt und verpflichtet, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Das gilt für die Bereiche Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, Schutzbrief, in der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief plus), in der Fahrerschutz-Versicherung, in der Insassenunfall-Versicherung und in der Kasko-extra-Versicherung. Dabei können wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen. Von der Neukalkulation unberührt bleiben der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszu- und -abschläge. Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
- J.3.2 Änderungen der Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf bestehende Verträge Anwendung. Wir sind verpflichtet, Ihnen die Tarifänderung unter Kenntlichmachung der Unterschiede des alten und des neuen Tarifs spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben und sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach J.4 und J.5 zu belehren.

Tarifanhebung

- J.3.3 Sind die nach J.3 ermittelten Tarifbeiträge für bestehende Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die selben Beitragsermittlungen, Deckungssummen und Versicherungsbedingungen, so können wir auch für die bestehenden Verträge, also auch für Ihren Vertrag, nur die Tarifbeiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.

Tarifabsenkung

- J.3.4 Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, Ihren Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

Bildung gleichartiger Risikogruppen

- J.3.5 Wir können Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechten Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken verbinden, um ein ausgewogenes Verhältnis von weiteren Leistungen zu erlangen. Zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahres können wir für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen Nachlässe gegenüber dem allgemeinen Veränderungssatz gemäß J.3.1 einräumen, wenn eine nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik auf der Grundlage von bei uns vorhandenen Daten durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt. Die Nachlässe gelten nur für das jeweils neue Versicherungsjahr. Risikogerechte Merkmale im vorgenannten Sinne sind zum Beispiel rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehungen, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Belegschaft sowie Merkmale der/des Fahrzeuge/s.

J.4 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Eine Beitragserhöhung nach J.1 bis J.3 ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragsänderung bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit mitteilen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach J.5 hinweisen.

J.5 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend. Sie können in der Kaskoversicherung anstelle der Kündigung auch eine andere tarifgemäße Deckungsform (z. B. Wechsel von Vollkasko in Teilkasko) wählen.

J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Haftpflichtversicherung

In der Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.7 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Berufsgruppen (Tarifgruppen), und die in Anhang 2 aufgeführten Merkmale zur Beitragsberechnung zu ändern, ersatzlos aufzuheben oder durch neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.9 belehren.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach I.1 bis I.8 ändern.

K.2 Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung Änderung von Tarifierungsmerkmalen

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 6 „Berufsgruppe (Tarifgruppe)“ berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Den neuen Beitrag berechnen wir ab dem Tag, an dem wir Kenntnis von der Änderung erhalten haben.

K.2.3 Teilen Sie uns eine Änderung des Nutzerkreises mit und führt dies zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine weitere Änderung des Nutzerkreises erst ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Individuelle Tarifierungsmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Ausnahmen

K.4.1.1 Für das Merkmal Nutzerkreis gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Mitarbeiter einer Kfz-Werkstatt, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter den Pkw anlässlich einer Notsituation fährt.

K.4.1.2 Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen. Eventuelle Kosten für diese Bestätigungen oder Nachweise werden durch uns nicht erstattet.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrags schuldhaft unzutreffende Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung gemacht oder schuldhaft Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

Zusätzlicher Beitrag bei vorsätzlich unzutreffenden Angaben

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe je nach Verschuldensgrad von mindestens 500 EUR, höchstens jedoch der Betrag einer zusätzlichen Jahresprämie zu zahlen. Für diesen Fall verzichten wir auf unser Recht zum Rücktritt und Kündigung des Vertrages wegen Gefahrerhöhung.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- wir Ihnen eine Antwortfrist von mindestens vier Wochen eingeräumt haben.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 3, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Internet: www.versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0800 3696000, diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar); Fax: 0800 3699000 (Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten.
Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.19.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.1 und L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M **Verjährung**

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

M.1 **Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen**

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

M.2 **Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung**

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

N **Bedingungsänderung**

N.1 *In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern?*

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht für nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind. Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o.g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt. Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

N.2 *Welche Bedingungen dürfen wir ändern?*

Die Berechtigung zur Bedingungsänderung nach N.1 gilt nur für Regelungen, die folgende Bereiche betreffen:

- den Umfang des Versicherungsschutzes,
- die Deckungsausschlüsse,
- Ihre und unsere Pflichten,
- unsere Berechtigung zur Beitragserhöhung, bzw. zur Änderung eines Schadenfreiheitsrabatt-Systems einschließlich der Regelungen dazu in den Anhängen zum Vertrag und den AKB.

Darüber hinaus gilt folgendes: die geänderten Regelungen dürfen Sie als Versicherungsnehmer sowohl bei Betrachtung der einzelnen Bestimmungen als auch im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

N.3 *Kündigungsrecht*

Im Falle einer Bedingungsänderung nach N.1 und N.2 haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10. Wenn wir Änderungen nach N.1 und N.2 vornehmen, teilen wir Ihnen das schriftlich mit und erläutern die Änderungen. Die Änderung werden wir Ihnen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehren.

○ Gesetzlicher Ausschluss von Versicherungsschutz – Sanktionsklausel

O.1 Gesetzlicher Ausschluss von Versicherungsschutz

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Bestimmungen in diesem Sinne sind insbesondere:

- die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der europäischen Union wie z.B. die Verordnung (EU) 267/2012,
- sonstige deutsche oder niederländische gesetzliche Bestimmungen oder
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der europäischen Union.

O.2 Sanktionsklausel

a) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder dem Königreich Niederlande entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische, deutsche oder niederländische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

b) Wir sind berechtigt, die Versicherung im Zusammenhang mit gesetzlichen Sanktionen umgehend zu beenden, wenn:

- Sie (also unser Versicherungsnehmer) auf einer Sanktionsliste stehen, oder
- Sie eine juristische Person sind, bei der einer der Gesellschafter, der einen Anteil von mindestens 25 % sämtlicher Geschäftsanteile hält, auf einer Sanktionsliste steht, oder
- Sie eine juristische Person sind, die unter der Kontrolle einer (natürlichen oder juristischen) Person steht, die auf der Sanktionsliste steht. In Betracht kommen insbesondere Geschäftsführer, Vorstände oder Aufsichtsratsmitglieder, oder
- die deutschen oder niederländischen Behörden, die europäische Union, die Vereinten Nationen oder die Vereinigten Staaten von Amerika eine Sanktion auferlegt haben, die es uns verbietet, sie zu versichern.

Als Sanktionsliste gilt jede von den niederländischen und/oder deutschen Behörden, der europäischen Union, den Vereinten Nationen oder den Vereinigten Staaten von Amerika erstellte Liste von Personen, Staaten, Sachen und Organisationen, die Sanktionen unterliegen.

c) weitere Rechtsfolgen

Wenn einer der vorstehend genannten Punkte auf Sie Anwendung findet oder wenn nationale oder internationale Regeln dies verbieten oder beschränken, dann

- gewähren wir unter dieser Versicherung keine Deckung,
- werden wir an Sie oder an eine Person die in Ihrem Namen handelt, keine Leistungen auszahlen,
- werden wir die zu viel oder im Voraus bezahlten Prämien nicht zurückzahlen.

Diese Bestimmung gilt solange, wie die Sanktionen anzuwenden sind.

Sehen die Sanktionen vor, dass wir Versicherungsschutz gewähren können oder Leistungen auszahlen können, wenn von Ihnen als Versicherungsnehmer bestimmte Auflagen erfüllt werden und Sie diese Auflagen erfüllen, dann kann Versicherungsschutz gewährt und dann können auch Leistungen erbracht werden, andernfalls nicht.

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze Haftpflicht und Vollkasko

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Haftpflicht	Vollkasko
19 Kalenderjahre	SF 19	25	25
18 Kalenderjahre	SF 18	25	25
17 Kalenderjahre	SF 17	25	25
16 Kalenderjahre	SF 16	25	25
15 Kalenderjahre	SF 15	25	25
14 Kalenderjahre	SF 14	25	25
13 Kalenderjahre	SF 13	25	25
12 Kalenderjahre	SF 12	30	30
11 Kalenderjahre	SF 11	35	35
10 Kalenderjahre	SF 10	40	40
9 Kalenderjahre	SF 9	45	45
8 Kalenderjahre	SF 8	50	50
7 Kalenderjahre	SF 7	55	55
6 Kalenderjahre	SF 6	60	60
5 Kalenderjahre	SF 5	65	65
4 Kalenderjahre	SF 4	70	70
3 Kalenderjahre	SF 3	75	75
2 Kalenderjahre	SF 2	80	80
1 Kalenderjahr	SF 1	90	90
-	SF ½	100	100
-	SF 0	150	150

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei PKW Haftpflicht und Vollkasko

Von SF-Klasse	Rückstufung bei 1 Schade zur		Rückstufung bei 2 Schaden zur		Rückstufung bei 3 oder mehr Schaden zur	
	Haftpflicht	Vollkasko	Haftpflicht	Vollkasko	Haftpflicht	Vollkasko
SF 19	SF 14	SF 14	SF 8	SF 8	SF ½	SF ½
SF 18	SF 13	SF 13	SF 7	SF 7	SF ½	SF ½
SF 17	SF 12	SF 12	SF 6	SF 6	SF ½	SF ½
SF 16	SF 11	SF 11	SF 5	SF 5	SF ½	SF ½
SF 15	SF 10	SF 10	SF 4	SF 4	SF ½	SF ½
SF 14	SF 9	SF 9	SF 3	SF 3	SF ½	SF ½
SF 13	SF 8	SF 8	SF 2	SF 2	SF ½	SF ½
SF 12	SF 7	SF 7	SF 1	SF 1	SF ½	SF ½
SF 11	SF 6	SF 6	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 10	SF 5	SF 5	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 9	SF 4	SF 4	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 8	SF 3	SF 3	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 7	SF 2	SF 2	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 6	SF 1	SF 1	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 5	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 4	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 3	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 2	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 1	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF1/2	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 0	SF 0	SF 0	SF 0	SF 0	SF 0	SF 0

2 Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen

2.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze Haftpflicht und Vollkasko

Dauer des ununterbrochenen schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Haftpflicht	Vollkasko
9 Kalenderjahre	SF 9	50	50
8 Kalenderjahre	SF 8	55	55
7 Kalenderjahre	SF 7	60	60
6 Kalenderjahre	SF 6	65	65
5 Kalenderjahre	SF 5	70	70
4 Kalenderjahre	SF 4	75	75
3 Kalenderjahre	SF 3	80	80
2 Kalenderjahre	SF 2	85	85
1 Kalenderjahr	SF 1	90	90
-	SF ½	100	100
-	SF 0	150	150

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen Haftpflicht und Vollkasko

Von SF-Klasse	Rückstufung bei 1 Schade zur		Rückstufung bei 2 oder mehr Schaden zur	
	Haftpflicht	Vollkasko	Haftpflicht	Vollkasko
SF 9	SF 4	SF 4	SF ½	SF ½
SF 8	SF 4	SF 4	SF ½	SF ½
SF 7	SF 3	SF 3	SF ½	SF ½
SF 6	SF 3	SF 3	SF ½	SF ½
SF 5	SF 1	SF 1	SF ½	SF ½
SF 4	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 3	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 2	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 1	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF ½	SF ½	SF ½	SF ½	SF ½
SF 0	SF 0	SF 0	SF 0	SF 0

Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Merkmale, die den Beitrag bestimmen

Abstellort

- 1.1 Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach dem überwiegenden Abstellort des Fahrzeugs. Diesen Beitrag richtet sich hier nicht danach, wann der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen ist.

Branche

- 1.2 Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach der Branche, in der Sie tätig sind.

Fahrzeugnutzung

- 1.3 Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach der von Ihnen anzugeben Fahrzeugnutzung und dem von Ihnen anzugebenden Alter aller weiteren Fahrzeugnutzer. Sie sind zur Nennung von Namen und Geburtsdatum des jüngsten und ältesten Nutzers verpflichtet. Hierzu sind Sie nicht verpflichtet, wenn der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen ist.

Flottenrabatt

- 1.4 Für Versicherungsverträge von Pkw, Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen erhalten Sie in der Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung einen Beitragsnachlass in Abhängigkeit von Ihrem Kundenbindungsgrad. Eine Flotte besteht mindestens aus 6 Lkw und/oder Zugmaschinen. Der Anfangsrabatt des Vertrages richtet sich nach der Anzahl der zu versicherten Fahrzeuge und der Schadenhistorie.

Gefahrenmerkmale

- 1.5 Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach Art, Typ, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Fahrzeugalter beim Erwerb durch Sie, Anzahl der Plätze oder Gesamtmasse.

Gefahrgütertransporte

- 1.6 Der Beitrag für Versicherungsverträge von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen und Selbstfahrende Arbeitsmaschinen richtet sich in der Haftpflichtversicherung und Umweltschadenversicherung danach, ob mit dem versicherten Fahrzeug gelegentlich oder regelmäßig/ spezialisiert Gefahrgütertransporte ausgeführt werden.

Geographisches Versicherungsgebiet

- 1.7 Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung und Differenzdeckung nach dem vereinbarten geographischen Versicherungsgebiet.

Halterschaft

- 1.8 Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Krafträdern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) richtet sich in der Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung danach, ob das Fahrzeug auf Sie zugelassen ist. Der Zulassung auf Sie als Versicherungsnehmer gleichgestellt ist die Zulassung auf
- den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner;
 - Ihr behindertes Kind oder Ihren behinderten Elternteil;
 - einen Werksangehörigen eines Automobilherstellers oder eines Automobilimporteurs beim Kauf eines Neu- oder Jahreswagens.

Jährliche Fahrleistung

- 1.9 Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach der jährlichen Fahrleistung. Die jährliche Fahrleistung ergibt sich aus dem 12fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung. Sie sind verpflichtet uns unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die jährliche Fahrleistung um mindestens 1.000 km im Jahr ändert. Zur Anzeigepflicht gehören die Angabe der neuen jährlichen Fahrleistung und der aktuelle Kilometerstand des Fahrzeuges. Eine gleichmäßige Nutzung des Fahrzeuges ab dem Zeitpunkt der letzten Meldung des Kilometerstandes wird angenommen.

Kaskoanbindung

- 1.10 Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Krafträdern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) richtet sich in der Haftpflichtversicherung danach, ob neben der Haftpflichtversicherung auch eine Kaskoversicherung besteht.

Lebensalter des Versicherungsnehmers

- 1.11 Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach Ihrem Alter. Diesen Beitrag richtet sich hier nicht danach, wann der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen ist.

Postleitzahl

- 1.12 Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach der Postleitzahl. Maßgebend für die Zuordnung ist die Postleitzahl, die sich aus dem in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohnsitz des Halters ergibt. Die Regelungen zu den Regionalklassen in den Abschnitten J.2, J.7, K.3 und Anhang 5 bleiben unberührt.

Schadenhistorie

- 1.13 Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung danach, ob und wie viele Schäden in den letzten drei Jahren vor Beginn des Versicherungsvertrages gemeldet wurden.

2 Individuelle Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei allen Wagnissen

Zahlungsart

- 2.1 Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrtversicherung danach, ob Sie mit uns die Zahlung der Beiträge per Lastschriftverfahren oder außerhalb des Lastschriftverfahrens (z. B. per Überweisung) vereinbart haben. Die Regelung zur Vertragsstrafe in Abschnitt K.4.4 findet beim Merkmal Zahlungsart keine Anwendung.

Zahlungsweise

- 2.2 Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrtversicherung nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich). Die Regelung zur Vertragsstrafe in Abschnitt K.4.4 findet beim Merkmal Zahlungsweise keine Anwendung.

Anhang 3 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Anhänger

Anhänger ist ein Fahrzeug ohne eigenen Antrieb und dazu bestimmt, an ein Kraftfahrzeug angehängt zu werden.

2 Auflieger

Auflieger sind Sattelanhänger, das heißt Anhänger, die mit einem Kraftfahrzeug so verbunden sind, dass sie teilweise auf diesem aufliegen und ein wesentlicher Teil ihres Gewicht oder ihrer Ladung von diesem getragen wird.

3 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

4 Gabelstapler

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nichtpalettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

5 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

6 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

6.1 **Linienverkehr** ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

6.2 **Gelegenheitsverkehr** sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

6.3 Nicht unter Ziff. 6.1 und 6.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

7 Krafträder

7.1 Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

7.2 **Trikes** sind dreirädrige Krafträder, und zwar unabhängig davon, ob sie als Krafträder, offene Pkw, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

7.3 **Quads** sind vierrädrige kradähnliche Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, und zwar unabhängig davon, ob sie als kradähnliche Fahrzeuge, offene Pkw, Zugmaschinen/Ackerschlepper oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

8 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

10 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

11 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

12 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

13 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge).

14 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.

15 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

- 16 Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge**
Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- 17 Taxen**
Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Absatz 1 PBefG).
- 18 Umzugsverkehr**
Umszugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
- 19 Wechsellaufbauten**
Wechsellaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- 20 Werkverkehr**
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes, im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes, Personal eines Unternehmens.
- 21 Sattelzugmaschinen**
Sattelzugmaschine ist eine Zugmaschine für Auflieger
- 22 Zugmaschinen**
Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart überwiegend zum Ziehen von Anhängern bestimmt und geeignet sind.

Anhang 4 Typklassen

1 Grundsatz

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw, Lieferwagen und Selbstfahrer-Vermiet-Pkw richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung unter anderem nach dem Typ des Fahrzeugs. Fahrzeuge desselben Herstellers und mit gleichem Aufbau bilden einen Fahrzeugtyp. Die detaillierte Einteilung der Typklassen finden Sie im Internet unter www.gdv-dl.de/typklassenverzeichnis.html.

2 Vorläufige Typklassen

Bei neuen Fahrzeugen, über die noch keine gesicherten Schadenerfahrungen vorliegen, erfolgt eine vorläufige Typklassenzuordnung in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Schadenbedarf vergleichbarer Modelle. Die vorläufige Typklassenzuordnung wird auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

3 Zuordnung zu einer Typklasse

Jede Typklasse entspricht einer Beitragsklasse. Maßgeblich für die Zuordnung des Fahrzeugs sind die in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II eingetragenen Hersteller- und Typschlüsselnummern.

Anhang 5 Regionalisierung

1 Grundsatz

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw und Lieferwagen richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung unter anderem nach dem von der Zulassungsbehörde mitgeteilten Sitz des Halters. Die detaillierte Einteilung der Regionalklassen finden Sie im Internet unter www.gdv.de/regionalklassen-abfrage.

2 Einwohnerdichte

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Haftpflichtversicherung und Teilkasko unter anderem nach der Einwohnerdichte des von der Zulassungsbehörde mitgeteilten Sitzes des Halters.

Anhang 6 Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufs(Tarif)gruppe A

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

a) Berufskraftfahrer

Berufskraftfahrer, wenn

- ihr Arbeitgeber eine Flottenversicherung mit TVM verzekeringen N.V. vereinbart hat, oder
- Sie Halter oder Besitzer eines Lkws oder eine Zugmaschine sind, der bei TVM verzekeringen N.V. versichert ist.

b) Geschäftsführer in Speditionsbereich

Geschäftsführer, wenn Sie/ihr Arbeitgeber eine Flottenversicherung mit TVM verzekeringen N.V. vereinbart haben/hat.

c) Landwirte und Gartenbaubetriebe

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

d) Ehemalige Landwirte

Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1b) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

e) Ehepartner

nicht berufstätige Ehepartner von Personen, die die Voraussetzungen nach 1a) bis 1d) erfüllen;

f) Witwen und Witwer

nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1a) bis 1d) erfüllt haben.

2 Berufs(Tarif)gruppe B

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe B gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Vollkasko und in der Teilkasko beschränkt auf Pkw, für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2a) bis 2e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;

h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2f) oder 2g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2f), 2g) oder 2h) erfüllt haben;

i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2f), 2g) oder 2h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;

j) Handelsvertreter im Sinne von § 84 HGB, die für eine der unter 2b) genannten juristischen Personen tätig sind.

Abweichend davon gelten die Beiträge der der Berufs(Tarif)gruppe B in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Vollkasko und in der Teilkasko beschränkt auf Pkw, auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- k) privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Banken und Sparkassen, andere privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z. B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa) und deren Tochterunternehmen, sonstige Finanzdienstleistungs-, Wohnungsbau- oder Energieversorgungsunternehmen, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Pflegeheime, kirchliche Einrichtungen, sonstige mildtätige oder gemeinnützige Einrichtungen und deren Beschäftigte, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B erfüllen;
- l) Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach 2k) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- m) Handelsvertreter im Sinne von § 84 HGB, die für eine der unter 2k) genannten juristischen Personen oder Einrichtungen tätig sind.

Die Beiträge der Berufs(Tarif)gruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Mietwagen und Taxen,
- Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen,
- Kraftomnibussen,
- Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- Sonderfahrzeugen jeder Art,
- Elektrofahrzeugen,
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- Wagnissen des Kfz-Handels- und -Handwerks,
- Wagnissen der Kfz-Hersteller.

- 3** **Tarifgruppe N**
Soweit keine Einstufung nach Berufs(Tarif)gruppe A oder B erfolgen kann, wird Ihr Vertrag der Tarifgruppe N zugeordnet.

Anhang 7 Sonderbedingung Arbeitsrisiko

Hinweis: Die Regelungen in diesem Anhang gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein vermerkt worden ist.

- 1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung der TVM und der folgenden Bestimmungen auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeit.
- 2 Mitversichert im Sinne von Punkt A.1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung der TVM sind auch Personen,
 - a) die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
 - b) die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.
- 3 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf
 - a) Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Senkungen von Grundstücken, durch Erdbeben und durch Erschütterungen infolge von Rammarbeiten, soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entsteht,
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).
- 4 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben
 - a) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
- 5 Von jedem Haftpflichtanspruch aus Sach- und Vermögensschäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und/oder der sich daraus ergebenden Folgeschäden bei Verwendung des Fahrzeugs zur Leistung von Arbeiten irgendwelcher Art hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

Die Selbstbeteiligung erhöht sich auf 25 %, mindestens 250 EUR, höchstens 7.500 EUR, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für Sach- und Vermögensschäden zusammen 50.000 EUR je Schadenereignis, das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Anhang 8 Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen

Hinweis: Die Regelungen in diesem Anhang gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein vermerkt worden ist.

1 Versicherte Sachen

- a) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf
 - den/die im Versicherungsschein bezeichnete/n Lastkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger/Auflieger, Arbeitsmaschine;
 - die im Versicherungsschein aufgeführten Wechselaufbauten und Container;
 - die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß Abschnitt c);
 - die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d. h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Lastkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger/Auflieger, Arbeitsmaschine, Wechselaufbau oder Container nicht ständig fest verbunden sind;
 - Veränderungen des versicherten Lastkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger/Auflieger, Arbeitsmaschine, Wechselaufbaues oder Containers und seinen mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden (vgl. § 5).
- b) Nur gegen Schäden, die Sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache erleiden, sind versichert
 - Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
 - Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.
- c) Nicht versichert sind
 - Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen;
 - Ersatzteile und Zubehör das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;
 - Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmitteln, Reinigungs- und Schmiermittel.
- d) Erläuterungen zum Abschnitt c)

Zum Motor gehörende Fahrzeugteile sind:

- Anlasser
- Auspuffanlage einschl. Halterungen
- Kraftstoffsystem am Motor
- Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat-Leitungen)
- Lichtmaschine
- Motorblock mit Buchsen
- Motorbremse
- Triebwerk mit Kolben
- Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und ggf. Nockenwelle mit Antrieb
- Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, ggf. mit Antrieb
- Ölwanne

Zum Getriebe gehörende Fahrzeugteile sind:

- Längstrieb (Kardan-/Gelenkwellen einschl. Zwischenlager)
- Wechsel- und Schaltgetriebe einschl. An- und Abtriebsteil
- Zusatzgetriebe einschl. Schaltgestänge und Befestigungsteile

2 Versicherte Schäden; Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftversicherung (TVM AKB)

- a) Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich auftretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen.
- b) Die Abschnitte der TVM AKB bezüglich der Kaskoversicherung gelten entsprechend, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- a) Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
 - durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, zum Beispiel der übermäßigen Bildung von Rost und Ansatz von Kesselstein, Schlamm und sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeug beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung;
 - für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung, soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Sie haben Ihren Anspruch auf unsere Kosten nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer unserer Weisungen nicht folgen, oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.
- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für
- Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen;
 - Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen;
auf Wasserbaustellen;
im Bereich von Gewässern;
auf schwimmenden Fahrzeugen;
bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.
- c) Auf die weiteren Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß den Absätzen D und E der TVM AKB wird besonders hingewiesen.

4 Ersatzleistung

- a) Für den Umfang der Entschädigung gilt Absatz A.2 TVM AKB entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.
- b) Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z.B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildnern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird – abweichend von Absatz A.2.7.2 (letzter Satz) TVM AKB – auch in den der ersten Zulassung folgenden 3 bzw. 4 Kalenderjahren ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.

5 Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

- a) Wird die Vollkaskoversicherung von Ihnen oder uns gekündigt oder in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- b) Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Vollkaskoversicherung gekündigt werden.
- c) Die Absätze G.1. bis G.5. und G.7. TVM AKB gelten entsprechend.

Anhang 9 Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch - außer in der Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Versicherungsabkommen

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie beispielsweise den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden (Leistungsdaten).

Darüber hinaus speichern und nutzen wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit Ihre Daten zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem, das derzeit die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (IRFP GmbH) betreibt. Nicht alle Unternehmen der TVM Versicherungsgruppe nehmen am Hinweis- und Informationssystem teil. Die Aufnahme in dieses Hinweis- und Informationssystem und dessen Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Schaden

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis.

Sollten wir Sie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Rechtsschutz

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikooerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) oder Hilfeleistungen in z.B. einen Schutzbrief werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind so genannte Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Eine Datenübermittlung kann zwischen folgenden Unternehmen der TVM Versicherungsgruppe erfolgen:

- Coöperatie TVM U.A.
- TVM insurance,
- TVM verzekeringen N.V.,
- TVM letselschaderegeling Europa B.V.,
- TVM letselschaderegeling Nederland B.V.,
- TVM letselschaderegeling België N.V.,
- TVM Schadenregulierung Deutschland GmbH,
- TVM Rèlements France SARL,
- TVM intermediair B.V.,
- TVM brokerage N.V.,
- TVM volmachten B.V.,
- TVM diensten B.V.,
- Stichting TVM veiligheidsplan.

Weiterhin kann eine Datenübermittlung erfolgen mit:

- spezialisierten Notfallzentralen
- Stichting Centraal Informatie Systeem (Stichting CIS)
- Creditreform
- FRISS
- Sachverständigen und Gutachter
- Bergungsunternehmen
- Rechtsanwälte

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert. Soweit Sie durch einen Versicherungsmakler betreut werden, richten sich Ihre Rechte und Pflichten, insbesondere die Dauer Ihrer Betreuung durch den Makler betreffend nach dem Inhalt des Maklerauftrags bzw. der Maklervollmacht.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.